

§1 Zweck

Die Spitex Region Frauenfeld beschafft ihre finanziellen Mittel unter anderem aus Spenden und Legaten (§11 lit. e der Statuten). Sie führt zu deren Verwaltung zwei Fonds. Dieses Reglement bestimmt, wie die Spenden und Legate zu verwenden und wie die Fonds zu verwalten sind.

§2 Verwendung der Spenden und Legate

Spenden und Legate werden grundsätzlich wie folgt verwendet:

Nicht zweckgebundene Spenden und Legate

können eingesetzt werden:

- a) zur Finanzierung besonderer Projekte und Auslagen
- b) zur Unterstützung bedürftiger Kundinnen und Kunden bei der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen
- c) ausnahmsweise zur Deckung von Betriebsausgaben

Zweckgebundene Spenden und Legate

werden im Sinn der Anordnung des Spenders/der Spenderin verwendet. Bei Einzelbeträgen über CHF 5'000 wird eine gesonderte Rechnung geführt.

§3 Fonds

Es werden die folgenden Fonds geführt:

- „Fonds Spitex Region Frauenfeld“ (ehemals „Fonds für Härtefälle“)
- „Frauenfelder Fonds“ (ehemals „Sonderfonds“)

Diese sind entsprechend §2, lit. a bis c zu verwenden.

a) Fonds Spitex Region Frauenfeld

Der Fonds kann verwendet werden zur:

1. Unterstützung bedürftiger Kundinnen und Kunden der Spitex Region Frauenfeld bei der Finanzierung von Spitex-Dienstleistungen.
2. Finanzierung von Projekten, die der fachlichen Weiterentwicklung, der strategischen Ausrichtung oder der Imagepflege der Spitex Region Frauenfeld dienen.
3. Finanzierung von betrieblichen Projekten wie beispielsweise Ausbau / Einrichtung von Infrastruktur.
4. Finanzierung von Leistungen für bzw. Projekten zugunsten der Mitarbeitenden.
5. Finanzierung von Spitex-nahen oder -verwandten Projekten.
6. Finanzierung von Spitex-nahen oder -verwandten Organisationen.

b) Frauenfelder Fonds

Der Frauenfelder Fonds dient dem gleichen Zweck und kann für die Finanzierung von Ausgaben gemäss §3 lit. a 1. bis 6. verwendet werden. Er ist dabei in erster Linie für Frauenfelder Anliegen einzusetzen. Dazu

gehören insbesondere Aufwendungen der Einwohner/innen der Stadt Frauenfeld, dem Spitex-Personal sowie weitere Anspruchsgruppen des früheren Vereins Spitexdienste Frauenfeld zugutekommen.

c) Ausgabenkompetenz

Es wird folgende Ausgabenkompetenz festgelegt:

Bis CHF 2'000	Geschäftsführung
CHF 2'001 - 10'000	Präsident/in gemeinsam mit Finanzdelegiertem
Ab CHF 10'001	Vorstand

Der Betrag gilt pro abgeschlossenes Projekt. Bei wiederkehrenden Ausgaben gilt der erwartete Gesamtbetrag.

§4 Finanzierung und Öffnung

a) Fonds Spitex Region Frauenfeld

Der Fonds Spitex Region Frauenfeld wird geöffnet durch nicht zweckgebundene Spenden und Legate. Mitgliederbeiträge fliessen nicht in den Fonds, sie werden der Betriebsrechnung zugewiesen.

b) Frauenfelder Fonds

Der Frauenfelder Fonds wird, ausser bei entsprechend bezeichneten Zuwendungen, nicht geöffnet.

§5 Verwaltung / Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Spitex Region Frauenfeld.

Das Fondskapital ist in der Jahresrechnung gesondert als langfristiges Fremdkapital auszuweisen. Über die Verwendung der Fonds ist gegenüber den Mitgliedern Bericht zu erstatten. Die Verwendung der Fonds ist im Anhang der Jahresrechnung auf geeignete Art offen zu legen.

Beide Fonds werden verzinst. Als Zinssatz gilt der Durchschnittszins (1. Januar / 31. Dezember) für ein Sparkonto bei der Thurgauer Kantonalbank.

§6 Haftung

Das gesamte Vermögen der Fonds haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins.

§7 Auflösung

Die Auflösung der Fonds kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit entschieden werden.

Bei der Vereinsauflösung gilt §13 Abs. 2 der Statuten auch für das Fondsvermögen.

§8 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Das Reglement wurde durch den Vorstand am 22. August 2016 erlassen und gilt ab dem 1. Januar 2016. Es ersetzt das Reglement vom 14. August 2013 (in Kraft seit Januar 2014).